

Zuständigkeit	Schulzentrum Nord, Schule Rübekamp, Schule Thesdorf, Schule Waldenau	Hans-Claussen-Schule, Helene-Lange-Schule, Grund- u. Gemeinschaftsschule
Auskunft erteilt	Frau Löffler	Frau Rostin
Telefon	04101/ 211- 4103	04101/ 211- 4104
Fax	04101/ 211- 774103	04101/ 211- 774104
e-Mail	loeffler@stadtverwaltung.pinneberg.de	rostin@stadtverwaltung.pinneberg.de
Zimmer	245	243

Hinweise zum Antrag auf Anwendung des Sozialtarifes in den Betreuungsgruppen

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Satzung des Kreises Pinneberg gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen (ausgenommen nichtleiblicher Elternteil) in Geld oder Geldeswert (z.B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezügen und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, geldwerte Vorteile), Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 538 €), Arbeitslosengeld I (ALG I), Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Elterngeld (anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), ggf. Kinderbetreuungskosten von Dritten, Einkommenssteuererstattungen. Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen angerechnet.

Die Verdienstbescheinigung/en und Bescheinigungen über Verdienstausschläge (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der letzten 12 Monate sind beizufügen. Im Ausnahmefall, nur wenn diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden können, ist zusätzlich der Vordruck Verdienstbescheinigung (erhältlich beim Fachdienst Schulen der Stadt Pinneberg) einzureichen. Bei Selbständigen sind die Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Einkommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Betreuungsgruppenentgeltes, da eine Ermäßigung zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen und damit evtl. Erhöhungen einer Ermäßigung können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfänger/innen von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorgelegen. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leistungsbescheid und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen. Es wird auf 25 % (Mindestsatz) des anrechnungsfähigen Entgeltes ermäßigt.

Absetzungen vom Einkommen / Belastungen

Fahrtkosten

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometer anzugeben. Es wird ein Betrag von max. 5,20 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung anerkannt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Kfz-Haftpflicht und Steuer bereits abgegolten. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als 2 Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben. Die Teil- und Vollkaskoversicherung bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Selbständige, die für ihren Arbeitsweg ein Betriebsfahrzeug benutzen.

bitte wenden

Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte

Eine Absetzung als besondere Belastung ist möglich, soweit nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt und wenn durch Gerichtsurteile, behördlichen Festsetzungen o.ä. nachgewiesen.

Weitere mögliche absetzbare Belastungen:

Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riesterrente), gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, freiwillige Beiträge von Nichtversicherungspflichtigen zu Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung.

Auch freiwillige Versicherungen (z.B. Lebens- und Ausbildungsversicherungen, private Haftpflicht- und Hausratversicherung) werden anerkannt, jedoch insgesamt max. bis zur Obergrenze von 3 % des Nettoeinkommens. In Ausnahmefällen und nach Prüfung können ggf. weitere besondere Belastungen berücksichtigt werden. Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

Bedarf/Berechnung der Einkommensgrenze

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten kann die tatsächliche monatliche Miete inkl. Nebenkosten sowie die tatsächlich monatlichen Heizkosten - ohne Warmwasserkosten - jeweils max. bis zu einer in der Satzung des Kreises Pinneberg festgelegten Höhe anerkannt werden. Nachweise sind vorzulegen. Nur im Ausnahmefall, wenn die Unterkunftskosten nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden können, ist zusätzlich der Vordruck Vermieterbescheinigung (erhältlich beim Fachdienst Schulen der Stadt Pinneberg) einzureichen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden; ansonsten kann eine mögliche Berücksichtigung nicht erfolgen. Nachzahlungen und Erstattungen von Betriebs-, Neben- oder Heizungskosten werden nicht berücksichtigt.

Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anerkennungsfähig.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Nachweise über die Höhe der Neben- und Heizkosten bzw. der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten - ohne Warmwasserkosten - , der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser-/Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren)

Zur Berechnung der Ermäßigung

Zur Berechnung des Entgeltsatzes wird das anrechenbare monatliche Familieneinkommen dem Bedarfssatz gegenübergestellt. Der Bedarfssatz ermittelt sich aus den Pauschalisierten Regelleistungen für die Berechnung von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld.

Bei einem Familieneinkommen

- bis zur einfachen Regelleistung (= 100 %) wird auf 25 %
- bis zu 125 % der Regelleistung wird auf 50 %
- bis zu 150 % der Regelleistung wird bis zu 75 %

des anrechnungsfähigen Entgeltes ermäßigt.

Das anrechnungsfähige Entgelt beträgt zurzeit monatlich 237,00 € pro Kind (Höchstbemessungsgrenze). Dieses bedeutet, wenn der Träger Ihrer Betreuungsgruppe ein monatliches Entgelt von zum Beispiel 240,00 € pro Kind festsetzt, ist die Differenz von 3,00 € in voller Höhe neben dem ermäßigten Entgelt zu zahlen. Dieses gilt auch für sonstige Leistungen des Betreuungsgruppenträgers, wie zum Beispiel Gebühren für die Ferienbetreuung, Frühdienst, Mittagsverpflegung etc. Sieht der Träger der Betreuungsgruppe eine Geschwisterermäßigung vor, gilt eine Geschwisterermäßigung auch bei der Sozialtarifberechnung.

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Ermäßigung bei der Stadt Pinneberg eingeht, möglich. Eine rückwirkende Anwendung des Sozialtarifes ist ausgeschlossen.

Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz. Auf die Mitwirkungspflicht und mögliche Folgen nach §§ 60/ 66 Sozialgesetzbuch I wird hingewiesen.

Nach Bearbeitung des Antrages bekommen Sie einen Bescheid über die Festsetzung des Entgeltes.

Die eingereichten Daten über das Einkommen und die Belastungen werden von hier nicht weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.